

Hygienekonzept für Veranstaltungen im Gemeinschaftsgarten „zusammen gärtnern“ des Vereins zusammen leben e.V.

Stand 9.9.2020

Basierend auf der Verordnung des Sozialministeriums von Baden Württemberg zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Veranstaltungen vom 5. August 2020 gelten folgende Hygieneregeln während Veranstaltungen im Gemeinschaftsgarten „zusammen gärtnern“.

1.) Der Verein zusammen leben e.V. erhebt personenbezogene Daten (Vorname, Name, Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer) der Veranstaltungsteilnehmer*innen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde. Diese Daten werden vier Wochen nach Erhebung von *zusammen leben e.V.* gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2.) Um die 1,5m Abstandsregel zu Personen außerhalb der eigenen Familie, des eigenen Haushalts oder des/der Partner*in zu gewährleisten, werden für die **(Kultur)veranstaltung auf dem großen Rasen mit Sitzplatz 40 Teilnehmer*innen** auf das Gelände zugelassen (z.B. Erzählen, Cine Arab). Die Teilnehmer*innen werden zu Personen außerhalb der eigenen Familie/ des eigenen Haushalts mit 1,50 m Abstand gesetzt.

Für (Kultur)veranstaltungen ohne festen Sitzplatz (z.B. Aktionstag, Herbstfest oder Silent Disco) werden bis zu max 99 Personen auf das Gelände zugelassen, die sich verteilt im gesamten Garten einen Platz mit 1,5m Abstand zu Personen außerhalb der eigenen Familie, des eigenen Haushalts oder des/der Partner*in suchen können. Siehe hierzu Geländeplan.

Zusätzlich befinden sich noch die Mitarbeiter*innen auf dem Gelände, die für die Anleitung und Corona-konforme Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind.

3.) Vor dem Betreten des Geländes werden die Teilnehmer*innen auf die Hygieneregeln hingewiesen: regelmäßiges Händewaschen, Abstand von 1,5m zu anderen Personen und auf Händeschütteln zu verzichten.

4.) *zusammen leben e.V.* stellt eine Möglichkeit für regelmäßiges Händewaschen zur Verfügung.

5.) Das ausgegebene Essen wird gemäß den Gastronomie Coronabestimmungen auf der mobilen Küche des Vereins vorbereitet und kontaktlos ausgegeben.